



wurde auf eine komische Weise beigelegt: Snowden erklärte, daß „lächerlich“ und „grotesk“ auf englisch keine Beleidigungen seien.

Gerade zur rechten Zeit vor dem drohenden Abbruch der Konferenz kam eine Einladung der holländischen Königin, die die Konferenzteilnehmer zum weiteren Zusammenbleiben veranlaßte. Der Finanzausschuß wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Man hofft wieder, daß eine Lösung gefunden werden wird.

Gleichlaufend mit den Verhandlungen der Finanzkommission gehen die Verhandlungen der politischen Kommission.

Über die Räumung der Rheinlande.

Die Sachverständigen des Youngplanes hatten offenbar damit gerechnet, daß die Räumung bis zum 1. September vollzogen sein würde, denn sie haben die Frage der Besatzungskosten, die durch den Dawesplan nur bis zum 1. September geregelt wird, gar nicht weiter berührt. Die Ausflüchte auf Einhaltung dieses Termins sind aber reichlich genug, so daß jetzt auch noch die Frage der Besatzungskosten eine Rolle zu spielen beginnt.

Der englische Außenminister Henderson hat Stresemann die Zusage gegeben, daß Weichnachten keine englischen Truppen mehr in Holland sehen würden, wie auch der Ausgang der Haager Konferenz kein möge.

Der französische Außenminister Briand aber geht andere Wege. Nach dem Grundged der französischen Politik ist die Frage der Räumung und der Reparationen nur im Zusammenhang zu lösen, der sogenannten Junction-These, unternimmt Briand den

Versuch, die Entscheidung über die Räumung zu verschleppen.

Bis auch die Entscheidung über den Youngplan gefallen ist. So endeten plötzlich die Generale der Besatzungsarmee, „technische Schwierigkeiten“ der Räumung, als ob sie das Verfrachten von Truppen verlernt hätten, und Briand ist besorgt, weil bei einer Räumung im Winter die Rälle zu unbedenklich sei. Um das Schicksal der dritten Zone und der sogenannten Feststellungs- und Besatzungskommission zu verschleiern, erklärte sich Briand bereit, die zweite Zone, die vertragsgemäß schon am 10. Januar 1930 geräumt sein muß, einige Wochen früher frei zu geben. Anschließend schadet hierbei die Rälle nicht. Da die Franzosen nun mal auf dem Junction-Grundged bestehen, wird eine Entscheidung über die dritte Zone vor der Entscheidung über den Youngplan nicht möglich sein.

Deutschland steht dem Streit der Gläubiger um den Anteil an der Beute nicht gleichgültig gegenüber.

Sollten die Erleichterungen des Youngplanes nicht in Kraft treten, dann wird die Gefahr einer finanziellen und wirtschaftlichen Kette sehr groß werden.

Hoffentlich wird es Deutschland verhindern können, daß der Streit auf seinem Rücken ausgetragen wird. Schon hat man versucht, einige Kleinigkeiten „umzuliegen“: die Besatzungskosten und dieselben auch die Besatzungskosten. Gegen eine wesentliche Verschlechterung muß sich Deutschland jedenfalls gründlich verwahren.

Schließlich ist es in Paris gelungen, große Schwierigkeiten zu überwinden, und es werden sich auch im Haag Wege finden müssen, denn

Europa steht vor der Notwendigkeit einer Einigung.

Es muß den Schlüsseltrieb unter die Kriegsberechnung ziehen, um den Weg für die großen politischen und wirtschaftlichen Aufgaben frei zu bekommen, die Europa lösen muß, wenn es nicht in der Welt hoffnungslos zurückgedrängt werden will.

Bei Abschluß dieser Ausgabe steht die Konferenz unmitttelbar vor dem Zusammenbruch. Man möchte sie durch stärkere Befassung Deutschlands retten. Die Vertreter Deutschlands haben sich mit aller Energie gemehrt, diese Brücke zu betreten. Eine solche „Rettung“ des Youngplans wäre ja auch eine Satyre auf die Sachverständigen und auf den Youngplan.

Auf dem Weg nach Paneuropa?

Europa ist heute der „Ballan der Welt“. Der Krieg und die Friedensverträge haben die innere Zerrissenheit und Kleinstaaterei Europas noch verschlimmert. Im Jahre 1913 gab es in Europa 26 Staaten und 13 Währungen; heute sind es 35 Staaten und 37 Währungen.

Die Entwicklung droht über das zersplitterte und vom Krieg ausgelegene Europa hinwegzugehen. Vor dem Kriege war die Welt an Europa verschuldet. Allein England, Frankreich und Deutschland hatten 130 bis 140 Milliarden Mark im Ausland angelegt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren mit 12 Milliarden Mark an Europa verschuldet. Jetzt hat sich das Bild gedreht. Amerika hat nicht nur keine Schulden abgetragen, sondern beginnt mit dem Dollar die Welt zu beherrschen. Die europäischen Länder sind ihm mit etwa 40 Milliarden, die außereuropäischen mit etwa 20 Milliarden verschuldet. Wann und wie diese Entwicklung zum Stillstand kommen wird, läßt sich noch gar nicht absehen.

Die Welt ist reif geworden für die Bildung der Großwirtschaftsreiche. Industrie und Verkehr brauchen freien Raum, wenn sie nicht verkrüppeln sollen und wenn die Möglichkeiten, die in ihnen liegen, ausgeschöpft werden sollen. In Amerika und Australien, in Asien und Afrika entstehen riesige Wirtschaftszentren, zum Teil erst leimhaft vorhanden, aber mit den besten Aussichten auf raschen Aufschwung. Europa muß sich auf sich besinnen, wenn es nicht in dem bevorstehenden weltwirtschaftlichen Konkurrenzkampf ganz in den Winkel gedrängt werden will.

Vor einiger Zeit erklärte Reichsaußenminister Stresemann auf der Volksversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstages:

„Aus den internationalen Statistiken ist mit aller Deutlichkeit zu ersehen, daß in den anderen Erdteilen normalerweise der Handelsverkehr und die Produktion gegenüber 1913 um etwa 30 bis 40 Prozent zugenommen haben, während Europa noch nicht einmal den Stand von 1913 erreicht hat. Diese Tatsache sollte wie ein Alarmruf in Europa wirken und die europäischen Länder zu einer wirtschaftlichen Verständigung und Zusammenarbeit zusammenzwingen.“

Der frühere französische Finanzminister und Ministerpräsident Caillaux, der in der dunkelsten Nachkriegszeit für seinen Verständigungswillen ins Gefängnis mußte, sagte zu dieser Frage: „Europa hat nur eine Wahl: Zusammenbruch oder Untergang.“ — Das ist zweifellos richtig, wenn man den „Untergang“ nicht zu wörtlich nimmt und darunter eine Räumung und ein hoffnungsloses Zurückbleiben gegenüber einseitigen Wirtschaftsgebieten versteht.

Caillaux vergleicht Europa mit einem Schläfer, der unter dem Alpdruck der Vergangenheit stöhnt, der aber eines Tages erwachen wird und in klarer Erkenntnis der Lage den europäischen Staatenbund schaffen wird. Als vorläufiger Politiker ist Caillaux zufrieden, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren die alte Welt beginnen würde, sich im Sinne einer wirtschaftlichen Solidarität zu orientieren.

Auf der Haager Konferenz, die seit dem 6. August in Holland zur engültigen Lösung der Reparationsfrage tagt, trat Stresemann in der Eröffnungsrede für die Einheit Europas ein.

„So wie man in Deutschland auf die Zeit spöttlich zurückblickt, in der jeder einzelne Staat seine eigenen Mühen und Zölle besaß, so glaube ich, daß man einst mit dem gleichen Spott auf diejenige Zeit zurückblicken werde, in der Europa durch Zollschranken und Währungsunterschiede, die die Arbeitsfreude hemmten, zerfallen war.“

Stresemann forderte darum die Einberufung einer weltwirtschaftlichen Konferenz, die sich mit der Organisation und Rationalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen Europas befassen sollte. Er hat dabei die volle Unterstützung des französischen Außenministers Briand gefunden.

Man darf aber nicht verkennen, daß auf dem Wege nach Paneuropa noch ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden sind. Die Nationalisten, die von dem Unfrieden und der Zerrissenheit Europas leben, stemmen sich in allen Ländern gegen die Vereinigung. Ein von Zollräumen benebelter Teil der Unternehmer steht auf ihrer Seite. Dazu kommen sachliche Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Sprachen, der kulturellen und sozialen Verhältnisse ergeben. Unendlich arbeiten um zwei verschiedenen Seiten starke Kräfte auf dem Zukunftsweg hin. Für die internationale Arbeiterbewegung sind die heutigen Grenzen nur Ueberbleibsel einer verfallenden Zeit. Für das internationale Großkapital sind sie Befestigung, die die freie Entfaltung hindern und die durch wirtschafliche Wohlkommen möglichst umgangen werden. So wird wohl trotz mancher Rückschläge und Verzögerungen das Ziel erreicht werden, — in unserer raschlebigen Zeit vielleicht früher, als man es jetzt zu hoffen wagt.

Es ist heute kaum möglich, sich ein ungefähres Bild von den kommenden Vereinigten Staaten von Europa zu machen. Coudenhove-Kalergj, der Vorkämpfer der Pan-europa-Idee, rechnet mit fünf Großwirtschaftsreichen: Amerika, Großbritannien, Rußland, Italien und Europa mit seinen gegenwärtigen Kolonien. Die Wirklichkeit kann ganz anders aussehen. Vielleicht zerfällt das britische Weltreich, vielleicht findet Rußland den Anschluß an Europa, vielleicht schüttelt die farbige Welt engültig die Oberherrschaft der weißen Völker ab und bildet eigene Reiche. Jedenfalls wird eine deutsch-französische Annäherung das Kernstück der Vereinigten Staaten Europas bilden.

Man darf annehmen, daß sich mit dem wirtschaftlichen Zusammenfluß auch eine geistige Gemeinschaft Europas entwickeln wird. Wie Caillaux meint, wird sich eine Welle gemeinsamer Ideen über Europa ergießen, die die nationalistische Auffassung überflutet und allmählich sämtliche Nationen mit der gleichen Ideologie durchdringt, sie beherrscht, ohne die nationale Ideologie zu zerstören oder zu verleken. Das mag heute noch manchem unentwegten Nationalisten als der Untergang der Welt erscheinen im Grunde ist es aber das gleiche, wie vor hundert Jahren der Sieg des nationalen Bewußtseins über die dynastische Eigenbrödelei.

Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich.

Wir sind uns ebenso wie unsere politischen Gegner darüber klar, daß es schwer und traurig ist, daß wir Reparationen zu zahlen haben. Aber wir haben eingesehen, daß es nun einmal nicht anders geht, daß wir eben müssen, wenn wir uns nicht ganz ins Verderben stürzen wollen. Unter Berücksichtigung dieser eisernen Notwendigkeit stellt der Youngplan gegenüber dem Dawesgutachten einen bedeutenden Fortschritt dar. Wirtschaftlich bringt er uns eine Entlastung, besonders für die ersten zehn Jahre, politisch befreit er uns von vielen Kontrollorganen und wahrscheinlich auch von der Besetzung des Rheinlandes.

Die wirtschaftliche Bedeutung hat der Plan vor allem in der Höhe der zu zahlenden Annuitäten (Zahresleistungen), die politisch dagegen in der neuen Bank für den internationalen Zahlungsausgleich (Bank for international settlements).

Diese Bank ist tatsächlich etwas ganz Neues. Die bisherigen Kontrollorgane, die die Aufgabe hatten, die

genaue Ausführung und Einhaltung des Dawesgutachten zu überwachen, werden verschwinden, wir werden also keine Reparationskommission mehr sehen, auch keinen Reparationsagenten, der sich ja immer mehr zum kleinen finanziellen Ratgeber des Reichsfinanzministers ausbildete. An Stelle dieser Einrichtung tritt die neue Bank, die nur die materielle Seite der Reparationen zu beachten hat und ganz von irgendwelchen politischen Einflüssen befreit sein soll.

Die Funktionen, die ihr zustehen, sind im einzelnen folgende:

1. Verteilungstelle soll sie sein für die von Deutschland einlaufenden Zahlungen.

Deutschland wird seine Leistungen bei Fälligkeit an die Bank in Reichsmark überweisen. Die Bank wandelt die Zahlungen in die Währung des betreffenden Landes um, an das die Ueberweisung nun erfolgen soll. Sollte eine Umwandlung nicht möglich sein, dann muß die Bank die einlaufenden Gelder in irgendeiner Weise vorteilhaft anlegen. Sie kann Geld verleihen an alle Staaten, auch an Deutschland.

2. Soll sie die Emission (Ausgabe) der kommerzialisierten deutschen Schuld vornehmen.

Ein Teil unserer Schuld soll bekanntlich als Anleihe auf den ausländischen Geldmarkt gebracht werden. Die Bank soll Treuhänder dieser Anleihe sein, die Verzinsung regeln und die Emission besorgen.

3. Prüfungsorgan für die Deutschland zugebilligten Schutzkaufeln.

Nach dem Plan hat Deutschland die Möglichkeit, um Zahlungsausschuß zu bitten. Es sind ganz besondere Fälle vorgeschrieben, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren. Sollte aber von Deutschland um eine Frist nachgefragt werden, so hat die alleinige Entscheidung hierüber die Bank. Sie würde Deutschlands wirtschaftliche Lage prüfen und feststellen, ob eine Frist angebracht und nötig ist. Ja, man kann sich sogar vorstellen, daß von dieser Bank aus eines Tages überhaupt eine Gesamtrevision des Planes vorgeschlagen wird.

4. Entschädigungstelle über die Sachlieferungen.

Nach dem neuen Plan sind die Sachlieferungen zwar sehr klein geworden, aber immerhin doch noch wichtig. Die Bank wird nun zu sagen haben, welche Lieferungen auf Antrag der anderen Mächte Deutschland auszuführen hat usw.

Das sind also die obligatorischen (zwangsmäßigen) Funktionen der neuen Bank. Außer ihnen hat sie nun noch eine Anzahl fakultativer (freiwilliger) Art.

Von dem Gelde, das sich bei ihr einerseits durch die deutschen Zahlungen, andererseits durch Guthaben der Notenbanken usw. anammelt, soll sie die Finanzierung und Erschließung bisher wirtschaftlich unentwickelter und wenig entwickelter Gebiete betreiben. Sie wird also Anleihen ausgeben an schwache Staaten, die Bodenschätze haben, die von Europa benötigt werden.

Ferner wird sie Kredite an die Notenbanken geben, die ihr angeschlossen sind. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, die Diskontpolitik und Wechselkurspolitik zu stabilisieren. Man wird Unterschiede in den Kursen ausgleichen können und dadurch die Schäden, die durch die vielen europäischen Währungen verursacht werden, ausgleichen. Dies ist vielleicht der Ausgangspunkt einer europäischen Währung.

Außerdem soll sie aber Goldclearingstelle und Girozentrale sein. Bei ihr soll also der Goldaustausch zwischen den Ländern stattfinden, man wird nicht mehr Goldladungen verschicken, sondern man wird Gold bei der neuen Bank deponieren und somit die Goldübertragung ganz bedeutend vereinfachen. Die Goldpunkte werden sich ändern, und das ist von Bedeutung.

Wichtig ist noch die Organisation der Bank. Sie soll ihren Sitz in einem Lande haben, was außerhalb der bisherigen Streitigkeiten lag, also neutrales Land. Man spricht von Holland und der Schweiz. (In letzter Zeit soll London den Anspruch erhoben haben, Sitz der Weltbank zu werden.) Das Stammkapital soll 100 Millionen Dollars betragen. Die Unterbringung dieser Summe wird von den sieben Notenbanken besorgt, die an der Konferenz in Paris beteiligt waren. Das Stimmrecht wird nicht von den Anteilseignern selbst ausgeübt, sondern durch die Zentralnotenbank des Landes, in dem die Eigentümer der Aktien wohnen und leben. Die Direktoren der Bank sollen aus den Leitern der Notenbanken oder einer durch diese benannten Vertreter bestehen. Ferner ernannt jede Notenbank noch einen Vertreter aus der Wirtschaft. Die Notenbanken von Deutschland und Frankreich haben außerdem das Recht, noch einen gemeinsamen Direktor zu bezeichnen. Für die Annahme eines Antrages genügt einfache Mehrheit dieses Direktorienkollegiums.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Aufgaben, so werden wir sehen, eine große Zukunft wird dieses Institut haben. Man kann noch gar nicht alle Möglichkeiten absehen. Vielleicht ist die Bank der größte Schritt zur wirtschaftlichen Verständigung der europäischen Staaten. Da wir ja wissen, daß diese immer das erste Erfordernis ist zum politischen Zusammenfluß, so müssen wir sie begrüßen. Soviel aber ist klar, durch eine solche starke Interessensverbindung, wie sie durch die neue Bank geschaffen wird, rückt der Krieg immer mehr aus dem Bereich der Möglichkeit.

Der Bundesbeitrag für die 36. Woche (1. bis 7. Sept. 1929) ist fällig.





### Die neueste Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrätegesetz.

#### a) Grundsätzliche Bedeutung des Betriebsrätegesetzes. § 1 BtRG.

Sierüber sagt das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 29. Mai 1929, RWG. 635/28, daß der Betriebsrat nicht nur die Aufgabe habe, die Interessen der Belegschaft, sondern auch die weitere Aufgabe der Unterstützung des Unternehmers in der Erfüllung der Betriebsaufgabe. Beide Aufgaben seien gleichwertig. Der Vorsitzende des Betriebsrats sei verpflichtet, die Belange des ganzen Betriebes wahrzunehmen. Er dürfe nicht denen der Arbeiter den Vorzug geben.

Diese sehr starke Hervorhebung der sogenannten paritätische Bedeutung des Betriebsrätegesetzes entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Sinn und Zweck desselben. Das Betriebsrätegesetz wird ganz allgemein als ein Arbeiterschutzgesetz angesehen und ist in diesem Sinne auch erlassen worden. Wir verweisen statt weiterer eigener Ausführungen auf Flotow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 240, Anmerkung 3.

#### b) Begriff „selbständiger Betrieb“ im Sinne des Betriebsrätegesetzes. § 9 BtRG.

Im Sinne des Betriebsrätegesetzes bilden einzelne Betriebsabteilungen dann einen gemeinsamen Betrieb, wenn sie durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind. Im Sinne der Stilllegungsverordnungen dagegen kommt es nur darauf an, ob die Betriebsabteilung im Sinne des volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Schutzwortes dieses Gesetzes ein selbständiger Wirtschaftskörper ist. Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 6. Juni 1929, RWG. 632/28.

Wenn zwei Betriebsabteilungen einem Betriebsratsdirektor unterstellt sind, der zwar in erster Linie in dem größeren Werk tätig ist, dem aber auch in dem anderen Werk die Entscheidung in den wichtigsten Fragen zusteht, und der auch in dieser Abteilung die grundsätzlichen Anordnungen für die Betriebsführung trifft, dann ergibt sich daraus, daß die technische Leitung beider Betriebe in einer Hand sehr vereinigt ist und daß es sich nicht nur um eine lose Verbundenheit beider Betriebe unter einer oberen Leitung handelt, sondern daß eine engere Verbindung vorliegt, wie sie durch die Verbundenheit in der Betriebsleitung für das Nichtvorliegen selbständiger Betriebe vorausgesetzt wird. (Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 8. Juni 1929, RWG. R. 8/29.)

#### c) Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Betriebsräten wegen Amtsausübung ist unzulässig. §§ 35, 96/97 BtRG.

Ein Betriebsratsmitglied darf die ihm neu übertragenen weniger gut bezahlte Hofarbeit so lange ablehnen, als ihm nicht die Fortzahlung seines bisherigen Lohnes zugestimmt wird. Dabei kann das Betriebsratsmitglied sich einwirken der Anordnung des Unternehmers fügen und hinterher den Lohnunterschied einklagen. Das Betriebsratsmitglied kann aber ebenfalls bezahlte Arbeit verweigern, zumal es im Falle der Nichtweigerung der Hofarbeit ausgesetzt wäre, auf Grund der Aufnahme der Hofarbeit zu behandeln zu werden, als sei es mit der Neuregelung einverstanden gewesen. (Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 8. Juni 1929, RWG. 635/28.)

Die Aufforderung des Unternehmers an ein Betriebsratsmitglied, seine Späht auf den Vormittag zu verlegen, um am Nachmittag an einer Betriebsvertretungsführung ohne Arbeitszeitverlängerung teilnehmen zu können, ist kein Grund zur Durchführung eines Beschlußverfahrens durch die Betriebsvertretung, wenn dem Betriebsratsmitglied, das dieser Aufforderung nicht nachkam, kein Lohnverlust entstanden ist. Es handelt sich hier weder um einen Streit über die Geschäftsführung der Betriebsvertretung als solcher noch auch um die Frage der Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten. (Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RWG. R. 10/29.)

Wir halten diese Auffassung des höchsten Gerichts nicht für richtig. Die Betriebsvertretung hat ein Interesse daran, derartige Meinungsverschiedenheiten über ihre Geschäftsführung durch die Arbeitsgerichtsbehörden klären zu lassen.

#### d) Weiterbestehen des Betriebsratsamtes nach Streit oder Aussperrung und erfolgter Wiedereinstellung. §§ 39, 41, 96/97 BtRG.

Das Reichsarbeitsgericht hat erneut erkannt, daß ein Betriebsratsmitglied, das auf Grund einer tariflichen Wiedereinstellungsklausel und eines tariflichen Abregelungsverbotes nach Beendigung eines Arbeitskampfes wieder eingestellt wird, sein Amt bis zum normalen Ablauf seiner Amtsdauer weiter ausüben kann, daß sich durch die Wiedereinstellung herausgestellt habe, daß das Arbeitsverhältnis überhaupt noch nicht endgültig gelöst war. Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 19. Juni 1929, RWG. 664/28.)

Es wird aber in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß es noch darauf ankomme, ob das Betriebsratsmitglied nach seiner Wiedereinstellung sein Amt wieder in Anspruch genommen hat. Wenn das nicht der Fall wäre, könnte man hierin eine Wiederlegung des Amtes sehen. Das ist für die Betriebsvertretungsmitglieder sehr beachtlich. Sie müssen nach erfolgter Wiedereinstellung nach Beendigung eines Arbeitskampfes ihr Amt als Betriebsrat sofort wieder aufnehmen. Sehr unklar ist dagegen die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, Urteil vom 29. Mai 1929, RWG. 638/28.

Hier war bei Ausbruch des Arbeitstampfes und erfolgter Entlassung der Belegschaft infolge des Arbeitstampfes zufällig einige Tage vorher die Neuwahl zur Durchführung gekommen, während die Amtsdauer der bisherigen Betriebsvertretung noch einige Tage weiter lief. Die klagenden Betriebsratsmitglieder gehörten sowohl der alten als auch der neuen Betriebsvertretung an. Das Reichsarbeitsgericht entschied, daß nach Abbruch des Arbeitstampfes und erfolgter Wiedereinstellung dieser Betriebsratsmitglieder ihr altes Amt normalerweise abgelaufen sei, während das neue Amt noch gar nicht angetreten war, aber auch nicht angetreten werden konnte, weil die Ersatzmitglieder bereits nachgerückt waren.

Diese Entscheidung halten wir nicht für richtig. Die Ersatzmitglieder waren nicht nachgerückt, sondern sie waren gemäß § 40 des Betriebsrätegesetzes während der Dauer der Verhinderung der Betriebsratsmitglieder vorübergehend in die Betriebsvertretung eingetreten. Aus dieser hätten sie sofort wieder ausscheiden müssen, nachdem die Behinderung der Betriebsratsmitglieder behoben war. Daß eine derartige Entscheidung des höchsten Gerichts möglich ist, ist nur dadurch zu erklären, daß es sich hier um einen Betrieb gehandelt hat, auf den die Gewerkschaften keinen Einfluß haben. Denn Ersatzmitglieder, die auch Gewerkschaftsmitglieder sind, würden sich gewweigert haben, endgültig die Betriebsratsämter ihres im Kampf stehenden Arbeitskollegen zu übernehmen.

#### e) Amtsenthebung von Betriebsvertretungsmitgliedern wegen Mißbrauch der Betriebsversammlung. §§ 39, 41, 48 BtRG.

Der Betriebsratsvorsitzende hatte eine gesetzliche Betriebsversammlung in mitten ihres Verlaufs geschlossen und sofort eine gewerkschaftliche Tagesordnung eingelesen und erledigen lassen, wobei die keiner Gewerkschaft oder anderen Gewerkschaften angehörenden Belegschaftsmitglieder anwesend blieben. Nach Erledigung dieses gewerkschaftlichen Teiles nahm die gesetzliche Betriebsversammlung ihren Fortgang. Hierin steht das Reichsarbeitsgericht einen Vorstoß gegen die Aufgaben der Betriebsvertretungsmitglieder. Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RWG. R. 15/29.)

Das höchste Gericht stellt fest, daß diese Verletzung allein jedoch zur Amtsenthebung noch nicht ausreichend sei. Wir können unseren Betriebsratsvorsitzenden aber nur empfehlen, derartige Maßnahmen zu unterlassen. Eine solche Durcheinanderwürfelung von gesetzlicher Betriebsversammlung und gewerkschaftlicher Belegschaftsversammlung liegt auch nicht im Interesse der Gewerkschaftsbewegung. Jede Sache ist für sich zu behandeln.

#### f) Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeiterschaft durch die Betriebsvertretung. §§ 39, 41, 66 Ziffer 6 BtRG.

Die Betriebsvertretungsmitglieder haben gesetzliche Aufgaben zu erfüllen. Das legt ihnen auch in der Ausübung politischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit innerhalb des Betriebes gewisse Verpflichtungen auf. Es würde eine Verletzung dieser gesetzlichen Pflichten bedeuten und ein Grund zur Amtsenthebung sein können, wenn Betriebsratsmitglieder als solche politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit innerhalb des Betriebes ausüben und wenn damit eine Störung und Befähigung anderer gesinnter Arbeiter verbunden ist. (Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1929, RWG. R. 15/29.)

In vielen Betrieben ist es aus Grund der Arbeitsordnung überhaupt verboten, während der Arbeitszeit politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit auszuüben. Diese Tätigkeit ist auf die Arbeitspausen und auf die arbeitsfreie Zeit zu beschränken. Nebenfalls müssen wir unseren Betriebsvertretungsmitgliedern anraten, in dieser Beziehung die notwendige Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.

#### g) Begriff Betrieb mit „wirtschaftlichen“ Zwecken. § 71 BtRG.

Es wird hervorgehoben, daß sich die Pflicht des Unternehmers, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter beruhenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben sowie Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen, nur auf Betriebe mit „wirtschaftlichen“ Zwecken beziehe. Wirtschaftliche Zwecke seien solche, die auf die unmittelbare Erzielung wirtschaftlicher Zwecke oder die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile, auf die Gütererzeugung oder den Güterumlag gerichtet sind. Hiernach sei ein Nebengewinn der Reichsheeresverwaltung, trotzdem dasselbe mehrere hundert Handwerker beschäftige, kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken, da es lediglich der Beschaffung, Erhaltung, Unterhaltung und Instandhaltung der für das Heer bestimmten Waffen und des Heeresgerätes aller Art diene. Das sei aber kein wirtschaftlicher Zweck, sondern lediglich eine „verwaltende“ Tätigkeit. (Reichsarbeitsgericht, Beschluß vom 27. März 1929, RWG. R. 5/29.)

Wir halten diese Auffassung nicht für richtig und verweisen statt weiterer Ausführungen auf Flotow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Anmerkung 1 zu § 71.

#### h) Dienstreisepflichten und Arbeitsordnungen sind nur gemeinsam mit der Betriebsvertretung zu erlassen. §§ 75 und 80 BtRG.

Daß das für alle Betriebe gilt, die unter das Betriebsrätegesetz fallen, also auch für die Reichspost, die Reichspost u.ä., wird erneut festgestellt in dem Urteil vom 13. Juli 1929, RWG. 91/29 und in dem Beschluß vom 10. Juli 1929, RWG. R. 12/29.

#### i) Begriff „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung. § 78 Ziffer 2 BtRG.

Der Betriebsrat ist, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, berufen, bei Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken. In dessen sei der Unternehmer nicht verpflichtet, diesen Weg der Betriebsvereinbarung zu beschreiten. Er könne auch im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführen. (Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 8. Juni 1929, RWG. 32/29.)

In dieser abstrakten Form halten wir die Auffassung des höchsten Gerichts nicht für richtig. In den Fällen, wo Unternehmer sich mit der Betriebsvertretung überhaupt nicht in Verbindung setzen, ist es zweifelhaft, ob die ausgesprochene Kündigungsabsicht ernstlich gemeint war. Daß die Betriebsvertretung ihrerseits Verhandlungen mit dem Unternehmer aufnehmen kann, ist vollkommen unbefriedigend und war auch in dem vorliegenden entschiedenen Streitfall gesehen. Wegen der tatsächlichen Rechtslage verweisen wir auf den Artikel von Herzfel in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1929, Seite 187.

#### k) Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Straffestsetzung im Einzelfall. § 80 Abs. 2 BtRG.

Die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Straffestsetzung im Einzelfall wird erneut bestätigt in dem Urteil vom 13. Juli 1929, RWG. 91/29 und dem Beschluß vom 10. Juli 1929, RWG. R. 12/29.

Der Beschluß betrifft die Reichspost, wobei das höchste Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß für die Reichspost in dieser Beziehung genau dieselben Bestimmungen gelten wie für alle übrigen Betriebe, die unter das Betriebsrätegesetz fallen.

Nach der nunmehr abgeschlossenen vorliegenden Rechtsprechung zu dieser Streitfrage ist die Rechtslage folgendermaßen: Der Unternehmer kann Strafen (Geldstrafen, Verwarnungen, Beweise) nur gemeinsam mit der Betriebsvertretung verhängen. Erfolgt die Bestrafung einseitig nur durch den Unternehmer, dann kann der bestrafte Arbeiter im Urteilungsverfahren feststellen lassen, daß die Bestrafung rechtswirksam ist. Es kann aber auch die Betriebsvertretung im Beschlußverfahren die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Bestrafung herbeiführen. Scheitert die Straffestsetzung infolge Nichteinigung von Unternehmer und Betriebsvertretung, so kann der Unternehmer weiterhin im Beschlußverfahren von den Arbeitsgerichtsbehörden feststellen lassen, daß in welcher Höhe oder Form er eine Strafe verhängen darf. Mit dieser Feststellung durch die Arbeitsgerichtsbehörden ist die Strafe immer noch nicht verhängt, sondern der Unternehmer hat nunmehr nur das Recht, im Rahmen des ergangenen Beschlusses die Bestrafung selbständig vorzunehmen.

#### l) Welche Betriebsvertretung hat die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertretungsmitgliedes zu erteilen? § 96 BtRG.

Gehört ein Belegschaftsangehöriger dem Betriebsrat und damit selbstverständlich auch dem Arbeiterrat und vielleicht noch einem Gesamtbetriebsrat an, dann muß der Unternehmer die Zustimmung zur Entlassung bei sämtlichen drei bzw. zwei Betriebsvertretungen beantragen. Gibt auch nur eine dieser Betriebsvertretungen die Zustimmung nicht, dann gilt dieselbe überhaupt als verweigert. Das wurde von dem Reichsarbeitsgericht erneut entschieden in dem Urteil vom 8. Juni 1929, RWG. 635/28.

#### m) Keine Anwendung des allgemeinen wichtigen Entlassungsgrundes auf Betriebsvertretungsmitglieder. § 98 Abs. 2 Ziffer 3 BtRG.

Der den Betriebsratsmitgliedern zustehende außerordentliche Abündigungsschutz berührt nicht die für ihr Arbeitsverhältnis geltenden Kündigungsfristen und gibt damit keinen Anlaß, den Betriebsratsmitgliedern gegenüber durchweg die Möglichkeit fristloser Kündigungen gelten zu lassen, die § 124 Gewerbeordnung weitergehend als § 123 Gewerbeordnung bietet. In diesem Sinne entscheidet das Reichsarbeitsgericht nunmehr in ständiger Rechtsprechung, neuerdings in dem Urteil vom 19. Juni 1929, RWG. 552/28.

#### n) Beginn des besonderen Betriebsratsentlassungsschutzes. §§ 96/97 BtRG.

In ständiger Rechtsprechung hält das Reichsarbeitsgericht daran fest, daß der Beginn der Amtszeit und des Abündigungsschutzes zusammenfallen und daß das Amtsjahr eines neuen Betriebsrates keinesfalls vor dem Ende der Amtszeit des früheren beginnt. Bestand ein Betriebsrat bisher nur aus Arbeitern und haben sich bei der Neuwahl auch die Angestellten beteiligt und nur eine Liste eingereicht, dann gelten zwar die auf der einen Liste der Angestellten verzeichneten Bewerber ohne weiteres als gewählt. Das bestimmt aber nur ihr Amt, nicht dagegen dessen zeitlichen Beginn. War das Amtsjahr des alten nur aus Arbeitern bestehenden Betriebsrates noch nicht abgelaufen, dann konnte die Amtsdauer des neuen Betriebsrates, also auch der Angestelltenmitglieder erst nach Ablauf des Amtsjahres der alten Betriebsvertretung beginnen. Bis zu dieser Zeit hatten die Mitglieder des neuen Betriebsrates noch keinen Anspruch auf den besonderen Entlassungsschutz der §§ 96/97 des Betriebsrätegesetzes, sondern nur auf den besonderen Entlassungsschutz des § 95 des Betriebsrätegesetzes. Außerdem hätten die noch nicht im Amte befindlichen neuen Betriebsvertretungsmitglieder gegen ihre Kündigung Einspruch bei dem noch im Amte befindlichen alten Betriebsrat gemäß §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes einlegen können. Wenn die Kündigung vor dem spätesten zulässigen Kündigungsstermin ausgesprochen wird, und wenn erst nachher die Mitgliedschaft zum Be-



triebstat erworben wird, wird dadurch die vorher ausgeprochene Kündigung nicht unwirksam. Ist die vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsratswahl erfolgt, so kann § 95 BzRG Platz greifen. Im übrigen ist die Wirkung und der Bestand der Kündigung nach Maßgabe derjenigen Rechtslage zu beurteilen, die zu der Zeit obwaltete, zu welcher sie ausgesprochen wird. (Reichsarbeitsgericht, Urteile vom 12. Juni 1929, RAG 33/29, 34/29, 35/29, 39/29, 40/29.)

Wir halten den letzten Teil der wiedergegebenen Auffassung des höchsten Gerichtes nicht für richtig. Wenn ein Unternehmer, wie im vorliegenden Falle, mehrere Monate vor Ablauf der Zeit, wo derselbe die Kündigung nach aussprechen kann, tatsächlich eine Kündigung vornimmt, so ist das ein sehr außergewöhnlicher Vorgang. Da durch eine solche vorzeitige Kündigung, wie überhaupt durch jede Kündigung, die Arbeitsluft der betroffenen Angestellten und Arbeiter natürlich nicht gehoben wird, hilft sich jeder Unternehmer, früher zu kündigen als unbedingt zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen notwendig ist. Wird trotzdem eine Kündigung monatelang vorher ausgesprochen, so hat dies seinen besonderen Grund. Im vorliegenden Falle wollte der Unternehmer den Betriebsratsentlassungsschutz beseitigen. Es mag richtig sein, daß die Wirkungen und der Bestand der Kündigung nach Maßgabe derjenigen Rechtslage zu beurteilen ist, die zu der Zeit obwaltete, zu welcher sie ausgesprochen wird. Die Notwendigkeit von Massenentlassungen konnte im vorliegenden Falle die Anwendung des § 95 des Betriebsratgesetzes zugunsten der betroffenen Betriebsratsmitglieder nicht ausschließen, denn ihre vorzeitige Kündigung ist nur ausgesprochen worden, weil sie demnach die Entlassungsschutz des Betriebsratgesetzes in Anspruch nehmen konnten. Die Gründe, die der Unternehmer für die vorzeitige Kündigung angeben hat, hätten nur in einem Verfahren gemäß §§ 96/97 des Betriebsratgesetzes wegen Zustimmung bzw. Erlaßzustimmung zur Entlassung der Betriebsratsmitglieder Berücksichtigung finden können.

**o) Vonderung der Arbeitsbedingungen von Betriebsvertretungsmitgliedern und Entlassungsschutz.**  
§§ 96/97 BzRG.

Wird der Unternehmer irgendwelche Vonderungen der Arbeitsbedingungen von Betriebsvertretungsmitgliedern vornehmen, dann ist hierzu die Zustimmung der Betriebsvertretung oder die Erlaßzustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden notwendig. Der Unternehmer kann ein Betriebsvertretungsmitglied, das sich weigert, die neuen Arbeitsbedingungen anzuerkennen, ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung oder die Erlaßzustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden nicht entlassen. Es handelt sich hier um das Angebot von Lohnminderung, von Arbeitszeitverlängerung, von Kurzarbeit oder von Aussetzungen. Der Unternehmer kann auch nicht einwenden, daß die übrige Belegschaft sich mit den neuen Arbeitsbedingungen einverstanden erklärt habe. Dieses Einverständnis der übrigen Belegschaft hat gegenüber der Weigerung der Betriebsvertretungsmitglieder selbst keinerlei rechtliche Bedeutung. Es kann den Rechtsansprüchen der Betriebsvertretungsmitglieder keinerlei Abbruch tun, daß die übrigen Belegschaftsangehörigen auf ihren Rechten nicht bestanden haben. Dagegen müssen in bezüglichen Fällen die Betriebsvertretungsmitglieder den einseitigen Anordnungen des Unternehmers widersprechen. Sie dürfen außerdem nicht die geringere Entlohnung widerspruchslos annehmen, da die Unterlassung eines Widerspruches als Einverständnis mit der Maßnahme des Unternehmers gedeutet werden kann. (Reichsarbeitsgericht, Urteile vom 19. Mai 1928, RAG 23/28, vom 29. September 1928, RAG 181/28, vom 24. Oktober 1928, RAG 27/28, vom 8. Juni 1929, RAG 32/29 und vom 19. Juni 1929, RAG 52/28.)

**p) Betriebsstilllegung, Auspöckerung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern und Belegschaftsangehörigen.**  
§§ 96/97 BzRG, §§ 84 ff. BzRG und Betriebsstilllegungsverordnung.

Ist der Betrieb des Unternehmers ein neuer Betrieb, so hat umgekehrt der frühere Betrieb aufgehört zu bestehen. Er ist wirklich und endgültig stillgelegt, und zwar rechtmäßig stillgelegt, da der Unternehmer die Ermächtigung zur Stilllegung unstrittig erhalten hat. Zugleich ist dargelegt, daß die Entlassung der Betriebsratsmitglieder infolge der wirklich und vollständig durchgeführten Stilllegung erforderlich war. Endlich entfällt mit der Annahme eines neuen, selbständigen Betriebes des Unternehmers zugleich auch der Rechtsgrund, aus dem allein nach Maßgabe des sonstigen Parteivorbringens die Betriebsratsmitglieder die Befugnis ableiten konnten, Ansprüche aus angeblich ungerechtfertigter Entlassung gerade gegen den Unternehmer des neuen Betriebes (statt gegen den Unternehmer des früheren Betriebes) zu erheben. (Reichsarbeitsgericht, Urteil vom 8. Juli 1929, RAG 51/29.)

Das höchste Gericht hat es bisher grundsätzlich vermieden, auf die Streitfrage einzugehen, ob auch dann tatsächlich eine Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverordnung oder des Betriebsratgesetzes vorliegt, wenn der Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer verkauft hat, der ihn weiterführt oder der ihn nur deshalb stilllegt, weil er in seinem eigenen Interesse infolge Rationalisierung desselben die Produktionsmenge mit herstellen kann, um den Kundenkreis des Unternehmers, der seinen Betrieb verkauft hat, mit zu bedienen. Angesichts der Tatsache, daß die Rationalisierung und Technisierung einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, ist die Stellungnahme der Arbeitsgerichtsbehörden zu dieser Streitfrage außerordentlich wichtig. Sollen Belegschaftsangehörige, die viele Jahre in einem Betriebe tätig waren oder Betriebsräte, die den besonderen Entlassungsschutz genießen, nur deshalb alle diese Rechte einbüßen, weil der Unternehmer

seinen Betrieb mit hohem Gewinn verkauft hat und weil der neue Unternehmer die bisherigen Arbeiter deshalb nicht übernimmt, weil er die Erfüllung der aus der Betriebszugehörigkeit erwachsenden Rechte der Belegschaft nicht mit in Kauf nehmen will? Wir vertreten die Ansicht, daß in diesen Fällen der bisherige Unternehmer, der den Betrieb verkauft hat, diese Rechte erfüllen muß. Ebenso wie bei derartigen Verkäufen Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Baulände, Patente, Lizenzen und Kundenkreis bewertet und von dem den Betrieb übernehmenden Unternehmer vergütet werden, sind auch die Rechte der Belegschaftsangehörigen zu bewerten. Wenn auch nach dem heute geltenden Recht zwar die Rechtsansprüche der Arbeiter aus der Betriebszugehörigkeit erwachsen, die Erfüllung derselben jedoch dem jeweiligen Unternehmer obliegt, so daß der den Betrieb übernehmende Unternehmer nicht gezwungen werden kann, auch diese Verpflichtungen zu übernehmen, so darf sich doch der bisherige Unternehmer auf diese Weise seinen Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft nicht entledigen dürfen.

**August Weidner**

Wieder hat der Deutsche Verkehrsband einen seiner besten Besten und Getreuesten verloren. Kollege August Weidner, der Bevollmächtigte unserer Mitgliedschaft Hannover, hat am Nachmittage des 18. August die Augen für immer geschlossen. Ein Herzleid, das er sich während des Völkermordens zugezog und das in der schweren, aufreibenden Arbeit eines Gewerkschaftsfunktionärs immer schwerer wurde, hat seinem für die Organisation und für seine Kollegen so wertvolles Schaffen ein Ende bereitet. Zu spät, wie so häufig bei vielen Gewerkschaftsangehörigen, versuchte Weidner durch eine kurze Unterbrechung seiner Arbeit dem Leiden Herr zu werden. Der Pflichttreue wurde ein Opfer seiner Pflichterfüllung.

August Weidner wurde am 6. Juni 1875 geboren, er erreichte also nur ein Alter von 54 Jahren. Unserer Organisation trat er am 21. Januar 1900 bei. Wie es bei unseren alten Kollegen meistens der Fall war, stand er vom ersten Tag in der Bewegung. Das ist erklärlich, denn zu jener Zeit bot die verhältnismäßig schwache Organisation ihren Mitgliedern sehr wenig Ausfluß auf klingende Erfolge. Nur der Idealismus und die Erkenntnis, daß es ohne festen Zusammenfluß keine Abstellung des Arbeiterlebens geben konnte, führte die Kollegen in die Organisation, und Idealismus und Erkenntnis zwang sie in ihre damals so überaus schwere Funktionärposten. So packte unsere Sache auch den Kollegen Weidner. Unermüßlich war er tätig, aus der Organisation ein festes Bollwerk gegen die Unternehmervillkür zu machen und eine scharfe Angriffswaffe. Als mit der Entfaltung der Organisation die Zahl der besoldeten Funktionäre an Weidners Wirkungsstätte vermehrt werden mußte, da sicherten sich die Kollegen in Magdeburg die uner müßliche Arbeitskraft des Kollegen Weidner. Er wurde am 15. November 1906 als Kassierer angestellt, eine Funktion, die er 1911 mit der des zweiten Bevollmächtigten tauschte. Als Angestellter hat er seine Arbeitsleistung für die Organisation bis auf das äußerste gesteigert.

Von der Arbeitskraft hat dann auch die Mitgliedschaft Hannover profitiert. Am 1. März 1914 übersiedelte Weidner von Magdeburg nach Hannover. Es kam bald der Krieg, dem die Zeit des Zusammenbruchs der Bruderkämpfe und des Wiederaufbaues folgte. Weidner hat allen diesen Belastungen mit der Selbstsicherheit eines Mannes standgehalten, der sich auf dem richtigen Weg weiß. Aber die stets wachsende Belastung zehrte an seiner Gesundheit. Die Mitgliedschaft Hannover blieb nicht zuletzt dank der Tätigkeit Weidners in allen Wirren der Zeit gesund, aber ihr Führer hat seine Gesundheit dabei zugelegt.

**Ein typisches Arbeitergeschick — allgemein-gültig.**

Nur der Vollständigkeit halber erwähnen wir, daß Weidner sein Wissen und Können selbstverständlich auch in den Dienst der übrigen Organisationen unserer freien Arbeiterbewegung stellte. Ihr Verlust ist durch den Tod Weidners nicht minder schwer als unser.

Kollege Weidner hat sich durch seine Lebensarbeit ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Wir werden ihn nie vergessen und solange der Sinn für Dankbarkeit nicht gestorben ist, werden auch unsere Mitglieder seiner gedenken.

Ein Kämpfer ging dahin — eifert ihm nach, mehr Dank verlangt der schlichte brave Kämpfer nicht.

**Zum Jahresbericht der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel.**

Der Bericht über „Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften“ ist für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Die Berufsgenossenschaft fordert ihre Mitglieder auf: „Geben Sie diesen Bericht Ihren Betriebsleitern, Hausmeistern, Mitgliedern des Betriebsrats usw. zu lesen.“ Wir empfehlen daher den Kollegen, wenn die Unternehmer dieser Aufforderung der Berufsgenossenschaft vor sich aus nicht nachkommen, um Ausbändigung des Jahresberichts zu empfangen.

Einleitend wird eine kurze Uebersicht über einschlägige gesetzliche Neuregelungen im Jahre 1928 gegeben. Die Unfallmeldungen betragen 22 008 (darunter 49 Todesfälle), gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 5790. Erstmals einschlägig wurden 3970 Unfälle und 59 Todesfälle. Im Vergleich zu andern Berufsgenossenschaften liegen bei der Einzelhandelsberufsgenossenschaft die Unfallziffern nicht übermäßig hoch. Betrachtet man aber einmal die Entwicklung der Unfallhäufigkeit im Laufe der letzten Jahre, so zeigt sich ein geradezu erschreckendes Bild.

Auf 1000 Versicherte kamen

1924 gemeld.	Unfälle 9,77	erstmals	enfschäd.	Unfälle 1,20
1925	" 14,00	"	"	1,57
1926	" 23,30	"	"	2,89
1927	" 30,33	"	"	3,81
1928	" 36,00	"	"	6,50.

Irgendwelche Schlüsse werden in dem Berichte aus diesen Zahlen nicht gezogen. Es wird auch nicht die von manchen Berufsgenossenschaften bei Unfallhäufung in den letzten Jahren gebrauchte Ausrede angewandt, daß die Erweiterung des Kreises der Unfallversicherung zur Vermehrung der Unfallmeldungen und der Entschädigungen geführt hat.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft war sich wohl darüber klar, daß es angeht, der relativen Unfallsteigerung auf das Vierfache im Laufe von fünf Jahren nichts zu beschönigen gibt. Soweit wir informiert sind, hat auch der Vertreter des Reichsversicherungsamtes anläßlich der Besprechung des Berichts durch den Vorstand der BG. und die Versicherungsvertreter auf die äußerst bedenkliche Entwicklung hingewiesen. Worauf sie „juridisch führen sei, sei auch dem Reichsversicherungsamt nicht klar geworden, man habe vor einem Rästel.“ Des Räthels Lösung ist ihm dann allerdings schnell durch die Versicherungsvertreter gegeben worden, die den anscheinend etwas weisfremden Herrn auf die Steigerung der Arbeitsintensität, die Sabotage der Unternehmer und Betriebsführer bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Einführung notwendiger Verbesserungen und die ungenügende Betriebsüberwachung hinwiesen, die zu den erschreckenden Unfallsteigerungen führen. Es ist bezeichnend, daß der Vorstand nicht einmal den Versuch unternahm, diese Ausweiserungen der Versicherungsvertreter abzuschwächen. Er begnügte sich mit dem Hinweis auf die Einbeziehung des Weges von und zur Arbeitsstelle in die Unfallversicherung, worauf 10 Prozent der Unfälle fallen.

Bei den Betriebsrevisionen, deren Zahl, wohl weil sie niedrig ist, nicht angegeben wird, auch die Zahl der in den revidierten Betrieben beschäftigten Versicherten ist nicht genannt, wurden 7882 Betriebsgenossen die Unfallverhütungsvorschriften festgelegt. Beauftraget wurden u. a. Leitern in 685 Fällen, Treppen, Handläufen, Fußböden, Beleuchtung, Notausgänge, Verkehrswege in 527 Fällen, fehlende oder mangelhafte Verkehrsflächen in 1423 Fällen und fehlende Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Waren und Belebungsmaßnahmen in 3210 Fällen. Die Erledigung der Beauftragungen schildert der Bericht folgendermaßen. Sie „werden in der Regel beschriftet und erforderlichenfalls entsprechende Mitteilung an die Berufsgenossenschaft verlangt. Sie erledigten sich ohne Erinnerung bei 290, nach erster Erinnerung bei 541 und nach zweiter Erinnerung bei 51 Betrieben. Wo eine Mitteilung trotz zweiter Erinnerung nicht erfolgte, wurden Nachprüfungen vorgenommen, die bis auf einen Fall eine Erledigung der Beauftragungen ergaben. Hier lagen besondere Umstände vor, die die Erfüllung verhinderten, so daß von einer Befragung abgesehen wurde.“ In solcher „Durchführung“ der Unfallverhütungsvorschriften findet das Emporwachen der Unfallziffern im Bezirk der Einzelhandels-BG. seine beste Erklärung. Die Prämie, die die Betriebe für solche Betriebsüberwachung an Unfallentchädigungen zahlen, der Bericht nennt das „Unfallat“, beträgt 1 851 726,78 Mark. Berücksichtigt man, daß auf 1000 Versicherte 86 gemeldete Unfälle kommen und sich insgesamt 22 003 Unfälle ereigneten, so ergibt sich eine Gesamtziffer der Versicherten von 610 000. Die „Unfallat“ beträgt also je Versicherten rund 3 (drei) Mark.

„Die Heranziehung der Mitglieder des Betriebsrates zu den Revisionen hat sich überall da bewährt, wo Personen in Betracht kommen, die mit dem Verkauf, Lager- bzw. Werkstattbetriebe vertraut waren, nicht dagegen, wenn es sich um Büroangestellte handelte.“ — Die Gleichgültigkeit der Unternehmer und der Versicherten gegenüber den Maßnahmen der technischen Aufsichtsbeamten übersteigt im allgemeinen so lange, bis in den Betrieben ein Unfall vorgekommen ist. „Man ist angeht, der oben mitgeteilten Erinnerungs-korrespondenz und der Unfallziffern anzunehmen geneigt, daß die Gleichgültigkeit der Unternehmer auch noch erheblich darüber hinausgeht.“

Der Bericht bringt ferner eine Reihe bemerkenswerter Unfälle, die auf die Gefahren bei unsachgemäßer Verwendung von maschinellen Anlagen, Verwendung gefährlicher Reinigungsmittel usw. aufmerksam machen und bespricht einige neue Schutzvorrichtungen. Diese Abschnitte empfehlen wir den Kollegen zur besonderen Beachtung und Besprechung in Betriebsversammlungen.





Jugend geleistet. Doch alles dieses ist für den RZV „Vertraut“, „reformistische Spielerei“, „Entfremdungsversuche“ auf. Wir würden an diesem leeren Geschwätz vorbeigehen, wenn wir nicht wüßten, daß gerade in nächster Zeit auf „höheren Befehl“ hin neue Kanonaden kommunistischer Intelligenz gegen unsere Arbeit eröffnet werden. So lohnt es sich, den RZV.D. im eigenen Licht strahlend zu zeigen, indem wir einiges aus seiner eigenen Presse anführen.

„Aus den Erörterungen, die bisher über die Notwendigkeit und Rolle des RZV. gegeben wurden, folgt, daß die Arbeiterklasse neben dem RZV. keine weiteren besonderen Jugendorganisationen benötigt.“

Andere, besondere Jugendorganisationen neben dem RZV. für einzelne solcher Gebiete, z. B. gewerkschaftliche Fragen, Sport oder irgendwelche politische Fragen, wären nicht nur Kräftevergeudung wegen der Wiederholung und Verwirrung der Arbeit, sondern auch eine große Gefahr.

Wir treten daher für den Grundgedanken ein, daß der RZV. die einzige besondere Jugendorganisation neben den Organisationen für die gesamte Arbeiterklasse sein soll.“

Aus „Die Grundfragen der RZV.“, „Das politische Grundwissen des jungen Kommunisten“, Bd. II.

„Der II. Kongress, der eine in den Grundzügen unzweifelhaft richtige Einstellung unserer Bewegung gegeben hat, hat sich trotzdem eine gewisse Ueberhebung zu schulden kommen lassen, indem er den Satz von der Ueberläufigkeit anderer Jugendorganisationen neben dem RZV. aufstellte. Es bedarf mitunter einer Reihe von Hilfsorganisationsformen der Arbeiterjugend, mit deren Hilfe sie gleichsam stufenweise zum RZV. aufsteigen, ihm zustromen kann. Zu solchen Organisationen gehört die Rote Jugendfront in Deutschland, gehören die gewerkschaftlichen Jugendsektionen und Kommissionen.“

Aus „Jugend-Internationale“, Heft 2, Oktober 1928.

„Die gewerkschaftliche Jugendarbeit wie sie heute von den Gewerkschaften geleistet wird, beschränkt sich in der Hauptsache auf allgemeine und berufliche Bildung der Jugendlichen, verbunden mit der Pflege des Sports, des Spiels und der Unterhaltung. Letzteres steht dazu noch besonders bei den FJG-Gruppen im Vordergrund.“

Es ist kein Wunder, daß dadurch die arbeitende Jugend bewußt von ihren eigentlichen Aufgaben und von ihrem Kampf, den sie mit den Erwachsenen zu führen hat, abgelenkt wird.“

Aus „Der junge Bolschewik“ Nr. 11/12 Juli/August 1928.

„Die meisten Verbände trugen bis jetzt einen viel zu parteimäßigen Charakter, in vielen Fällen gingen sie einer Partei, die sich aus Jugendlichen zusammensetzt. Sie verstanden nicht, durch lebendige, jugendgemäße Methoden den jungen Arbeiter an die Organisation zu fesseln. Der junge Arbeiter, der zu uns kommt, sucht im RZV. nicht nur die Kampfororganisation, die für seine politischen und wirtschaftlichen Interessen eintritt, sondern auch die Möglichkeit zur Befriedigung seiner kulturellen Bedürfnisse. Zur Festlegung unserer Arbeitsmethoden ist es deshalb notwendig, die Psychologie der arbeitenden Jugend zu erkennen und sie zu berücksichtigen. Der Kongress hat von diesem Gesichtspunkte aus unsere bisherigen Methoden überprüft, alles Gute davon für unsere weitere Arbeit übernommen. Andererseits hat er auf Grund der Erfahrungen der einzelnen Verbände bei ihrer praktischen Arbeit neue Methoden für unsere Arbeit festgelegt. Bei Anwendung der jugendgemäßen Arbeitsmethoden dürfen wir uns nicht scheuen, auch solche von den bürgerlichen und sozialdemokratischen Jugendorganisationen zu übernehmen.“

Der Kongress hat aus dem Fehlen der jugendgemäßen Arbeitsmethoden in unseren Verbänden eine Reihe von Mängeln erklärt. So findet z. B. die Situation ihre Ursache zum größten Teil darin, daß wir erstens den jungen Arbeiter an unsere Organisation nicht zu fesseln verstanden haben, zweitens, daß wir an die neuere, freizügigeren Mitglieder derselben Anforderungen stellen wie an die älteren Mitglieder unserer Organisation, drittens, daß unsere Veranstaltungen, vor allem Vorträge, mit rein administrativ technischen Dingen angefüllt sind!“

Aus „Jugend-Internationale“, Heft 2, Oktober 1928.

Das ist der RZV. im eigenen Licht. Diese Organisation hat sich zur Aufgabe gemacht, die freigewerkschaftliche Jugendbewegung zu revolutionieren, trotzdem sie in ihren Reihen nach eigener Angabe (siehe „Jugend-Internationale“ Juli/August 1928, S. 615) nur 42 Prozent ihrer Mitgliedschaft gewerkschaftlich organisiert hat. Es wird an uns liegen, diesen „Revolutionären“ zu beweisen, daß bei uns kein Verständnis für diese Psychologie vorhanden ist. Kommt es doch den RZV. nicht auf ernsthafteste Kritik unserer Arbeit an, sondern er verfolgt ganz bestimmte politische Ziele. Wer daran zweifelt, dem mag folgende Auswertung aus der „Jugend-Internationale“ Juli/August 1929, darüber aufklären:

„Für unsere wirtschaftlich-gewerkschaftliche Arbeit bietet die jetzige Situation der wachsenden Verschärfung und Zuspitzung der Klassenverhältnisse des ansteigenden und sich verstärkenden Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse und Arbeiterjugend objektiv die günstigsten und besten Arbeitsmöglichkeiten. In Verbindung damit steht gerade auf diesem Gebiete unserer Massenarbeit, bei den Wirtschaftskämpfen, im Kampfe um die wirtschaftlichen Forderungen der arbeitenden Jugend im Betrieb und Berufsschule die Aufgabe der Erreichung des strategischen Zieles der Periode, nämlich: die Mehrheit der bestehenden

Schichten der Arbeiterjugend für die kommunistische Politik zu erobern.“

Wir lehnen es ab, diese Einfüsse in unseren Reihen zu dulden, und halten es mit Karl Marx, der wohl noch nicht in dem Maße steht, Reformist zu sein. Er sagt:

„Niemand dürfen die Gewerkschaften mit einem politischen Verein in Zusammenhänge gebracht oder von einem solchen abhängig gemacht werden, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen sollen; geschieht dieses, so heißt es ihnen den Todesstoß geben. Die Gewerkschaften sind die Schulen für den Sozialismus.“

Dieses ist auch unser Grundsatz, und in diesem Sinne vorwärts an die Arbeit für die freigewerkschaftliche Jugendbewegung!

## Aus dem Verkehrsleben.

### Reichsbahn und Reichspost.

#### Der Autobusverkehr.

Wie die Tagespresse meldet, ist jetzt nach langwierigen Verhandlungen der Vertrag über den Gemeinschaftsbetrieb von Kraftwagenlinien von der Reichspost auf der einen und der Reichsbahn auf der anderen Seite unterzeichnet und durch die Hauptverwaltung den einzelnen Reichsbahndirektionen zugesellt worden. Die weitreichenden Abmachungen des auch äußerlich umfangreichen Schriftstücks beschränken sich fast ausschließlich auf die nach dem 1. April 1929 eingerichteten und künftig neu zu betriebsenden Linien. Mit dem Vertrag ist der Anfang einer Zusammenfassung des von der öffentlichen Hand betriebenen Kraftverkehrs gemacht, eine Maßnahme, die für die weitere Entwicklung des Ueberland-Omnibusverkehrs überaus bedeutungsvoll ist.

Das Abkommen zwischen Reichsbahn und Reichspost betrifft vor allem den Personenverkehr und erst in zweiter Linie die Güterbeförderung. Das Schwergewicht des öffentlichen Omnibusverkehrs wird bei der Post verbleiben. Sie stellt alle Fahrzeuge, Personal, Tankstellen, die gesamte Verwaltung und alle sonst erforderlichen Einrichtungen. Für die am 1. April 1929 eingerichteten und künftig einzurichtenden Linien der Reichsbahn auf gemeinsame Rechnung beruht, daß die Post mit 65 Prozent und die Reichsbahn mit 35 Prozent am Gewinn und Verlust beteiligt sind. Bedingt bei den Linien, welche als Wettbewerbsverbindungen zur Schiene zu gelten haben (Kraftverkehrsverbindungen zwischen bereits durch die Schiene verbundenen Orten, wobei der Anteil der Omnibuslinien, die eine Streckenlänge bis zu 30 Kilometern haben, höchstens 15 Prozent, und ferner, die eine Streckenlänge von über 30 Kilometern haben, höchstens mit 25 Prozent, von der Schienenlänge nach oben oder unten abweichen darf), ist dieses Beteiligungsverhältnis umgekehrt, also 65 Prozent für die Reichsbahn und 35 Prozent für die Reichspost. Die Sonderbehandlung des Parallelverkehrs dürfte den Zweck haben, die Post finanziell an Konkurrenzstrecken zu desinteressieren.

Die Verhandlungsposition der Post war gegenüber der Reichsbahn in allen Teilen sehr stark. Sie verfügt über das weitaus größte Kraftfahrkapital in Deutschland und stellt das gesamte Betriebskapital. Die Post ist ferner in der Kraftlinienverordnung von der Konzessionspflicht befreit und setzt die Reichsbahn durch den Vertragsabschluss mittelbar in den Genuß der Konzessionsfreiheit.

Vor allem aber war die Eisenbahn, nachdem zum 1. Oktober 1928 der Vertrag mit der Kraftverkehr-Deutschland G. m. b. H. gekündigt war, zur Erschließung des Hinterlandes und besseren Alimenterung ihrer Hauptstellen genötigt, Anschließung an ein anderes Kraftverkehrsunternehmen zu suchen, oder aber in größerem Umfang als bisher selbst Zubringerlinien zu betreiben. Nach außen bleibt die Post auch bei den neu einzurichtenden Omnibusstrecken unternehmerisch.

Das Abkommen ist zunächst bis 1934 fest abgeschlossen; es verlängert sich um jeweils fünf weitere Jahre, falls es nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag sieht eine wechselseitige Unterzeichnung der Vertragspartner vor. Insbesondere gestalten sich Post und Bahn gegenseitig die Benutzung von Tankanlagen, Unterstellhallen und Werkstätten. Die Reichsbahn weist der Post auf den Bahnhofsverordnungen bezugsfähige Stellen zur Omnibusaufstellung zu, erlaubt den Autofahrern die Benutzung der Warterräume außerhalb der Sperren und stellt Fahrkartenausgaben und Gepäckabfertigung für den Omnibusverkehr zur Verfügung. Beide Partner unterstellen sich gegenseitig zum Ausgleich der Verkehrsrisiken mit Personal und Betriebsmitteln.

Offenbar als Entgelt für das Zurücktreten der Reichsbahn im Personenverkehr ist der Verzicht der Post im Güterverkehr anzusehen. Die gesamte Güterbeförderung im Ueberlandverkehr soll grundsätzlich eine Angelegenheit der Reichsbahn sein. Es bleibt jedoch der Post überlassen, ihren Paketverkehr durch besondere Kraftfahrstellen auszuführen und einzelne Stückgüter mit den Omnibussen zu befördern. An den Einnahmen partizipiert die Reichsbahn nach dem im Personenverkehr geltenden Schlüssel 65 zu 35 bzw. umgekehrt. Auf den vor dem 1. April 1929 eingerichteten Omnibuslinien behält die Post jedoch die Stückgüterbeförderung für eigene Rechnung. Sie verpflichtet sich aber, diesen Verkehr nicht weiter auszubauen. Umgekehrt wird die Reichsbahn zu „gebodener Zeit“ die vor dem 1. April 1929 von der selbst betriebenen Personenkraftlinien auf die Reichspost übertragen. Die Post übernimmt dann die zu diesen Strecken gehörenden Fahrzeuge und Vorräte an Ersatzteilen, Betriebsstoffen usw.

Das Abkommen regelt ferner die Einzelheiten der Berechnungsmethoden, die Aufstellung durchgehender Tarife für Eisenbahn und Omnibus, die Rechtsverhält-

nisse gegenüber der Reichsbahn und insbesondere die Haftpflicht, ferner das einschlägende Verfahren bei Ausübung einzelner Urteile oder des gesamten Vertrages, Schiedsgerichtsbarkeit im Streitfällen u. a. m. Dem Wettbewerb dritter Unternehmer gegenüber sichern sich die Vertragspartner eine nachdrückliche gegenseitige Unterstützung zu.

## Allgemeines.

### 133 Autos verbrannt.

In dem französischen Seebad Chatelailion, in der Nähe von La Rochelle, brach in der Nacht zum Sonntag ein Brand aus, dem eine Autogarage mit insgesamt 130 Automobilen und drei Autobussen zum Opfer fielen. Das Feuer wurde von drei jungen Mädchen entzündet, die von einer Feier nach Hause zurückkehrten. Der Wächter war eingeschlafen und wurde erst durch die Explosion eines Benzinlamps geweckt. Nur mit Mühe konnte er sich vor den Flammen in Sicherheit bringen. Da sich in unmittelbarer Nähe der Brandstelle ein großes Benzinlager befindet, mußte ein daneben liegendes Hotel in größter Eile geräumt werden.

Hoffentlich legen die Autofabrikanten dem Wächter eine Pension aus.

## Literatur.

Alle hier angelegten Schriften sind durch die Bundesbuchhandlung, Verlagsgesellschaft „Gorler“, zu beziehen. Bestellungen durch die Creml-Verwaltungen.

Im Lande der roten Nacht. Neuer Deutscher Verlag, Berlin, Kart. 1 M.

Herr Dr. Bruno Frei hat einige offizielle Berichte der „Roten“ Fähne über das „Arbeiterparadies“ in Rußland literarisch aufgearbeitet und gibt sie nun als „lowjewruskischen Bilderbogen“ heraus. Herr Rühn in Neuruppin ist ein Weisheitskind dagegen. Der Waldjettel des Verlags rühmt, daß Frei mit „Liebe“ (Schilber: Liebe macht blind).

Schliebener: „Der Tischlerberuf“. Eine berufsunabhängige beratende Darstellung für Eltern und Erzieher, deren Schützbeschlüsse den Tischlerberuf erkennen wollen. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. Preis 1,60 M.

Eltern, die vor der Frage stehen, ob ihr Junge den Tischlerberuf erlernen soll, nach nicht dringend genug geraten werden, dieses Büchlein zu lesen, bevor sie den Lehrvertrag abschließen. Dann aber sollte es jeder junge Mensch lesen, der den Tischlerberuf als Lebensinhalt und Lebensmöglichkeit erwählt hat. Da jetzt immer mehr schon in den allgemeinbildenden Schulen der Werkunterricht gepflegt wird, hierbei das Holz und seine Bearbeitung recht beliebt sind und so gewissermaßen auf den Tischlerberuf hingewiesen wird, ist auch die Lehrerschaft auf dieses Buch aufmerksam gemacht.

Beamtenhaft und Verwaltungsreform. Rundgebung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur Reichs- und Verwaltungsreform am 18. Mai 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes m. b. H., Berlin W 85, Potsdamer Str. 106. Preis 0,50 M.

Die Schrift gibt neben der Entschlüsselung des Bundesauschlusses des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes ein ausgezeichnetes Referat von Bürgermeister Dr. Carl Herz wieder, das den gegenwärtigen Stand der Reichs- und Verwaltungsreform behandelt.

Der Beamtenrechtler des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Dr. Böcker, behandelt die Auswirkung der Verwaltungsreform auf das Beamtenrecht. — Die Ausführungen des früheren österreichischen Staatsanwalts Dr. Karl Renner über „Die deutsche Nation, ihr Staatswesen und ihre Beamtenhaft“ beleuchten vom historischen Standpunkt aus das Werden des Beamtenums und münden gleichfalls in die Parole ein, ein neues Volksbeamtenum zu schaffen, das nötig sei, damit sich die deutsche Nation endlich den deutschen Staat fertigstellen kann.

Die Vertretung der Beschäftigten in den reichsgesetzlichen Krankenkassen. Herausgegeben von Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 25 Seiten. Preis 1,25 RM. Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a.

Die Broschüre zeigt auf Grund einer Erhebung Anfang 1928 unter Verwendung recht anschaulicher Tabellen und Diagramme die Kräfteverhältnisse in den reichsgesetzlichen Krankenkassen.

„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitsliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Straße 137.

Auch die Augustnummer dieser lebenswerten Zeitschrift bringt wiederum eine Reihe interessanter Abhandlungen und zwar: „Hygienische Volksbildung und Krankenkassen“, „Krankheitsvorbeugung“, „Die Kurheime der Krankenkassen“, „Der unbankbare Wille“ von Dr. med. Eugen Kallieser; außerdem werden auch praktische Ratschläge für die Anlage von Umschlüssen und Teilpackungen gegeben, die auf Grund alter Erfahrungen und modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders in der Kinderkrankenpflege, eine wichtige Rolle spielen.

Die Zeitschrift wird an den Schaltern der Krankenkassen den Versicherten unentgeltlich ausgehändigt.

Es ist richtig, daß Reichtum eine Anhäufung von Arbeit ist; nur ist es dabei gewöhnlich so, daß der eine die Arbeit verrichtet, und der andere — die Anhäufung. Und das wird dann von klugen Leuten „Arbeitsteilung“ genannt.

Leo Tolstoi.



# Zur Unterhaltung und Belehrung

## Start zur Weltreise.

Von Kurt Offenburg.

In zwei Wochen schon werde ich reisen. Heute in einem Monat wieder auf dem Atlantik schwimmen, viel leicht länger auf der Höhe von Neufundland sein. (Wenn dieses Mal kein Nebel an den Bänken ist, sollte es mich wundern). In zehn Wochen werde ich von New Orleans, der südlich hellen Stadt, mit der Southern-Pacific nach Austin, Texas, fahren; über El Paso durch Arizona und das Tal des Salzfusses nach San Diego. Und sechs Wochen später werde ich — die Pullmancars sind langweilig wie eine englische Miß, und das helle Licht Kaliforniens wird abermals den Reiz des Ungewöhnlichen haben — wieder mit dem Schiff von Vancouver über Frisco nach Honolulu fahren.

Honolulu! Ich werde unruhig, wenn ich daran denke, daß ich mit diesen beiden Augen die Inseln Oahu und Hawaii sehen werde; diese Handvoll Land mitten im Pazifik, Urmal und Jetztzeit ineinanderfürend! Mango- baum um Schiff, der alles überwächst und einhüllen will, die farbten Spuren klapperiger Fordwagen vor Bambus- hütten; mathbraune nackte Männer mit dem elastischen Schritt der wilden Tiere. In der Hafenstadt aber dampft hitziges Leben, zusammengesetzt aus Bluff, Aus- beutung und tabakter Genußsucht.

Der Traum in meinem Gehirn sagt mir nichts von der Reise, die den Stillen Ozean hinab, die Westküste von Südamerika hinunterführt. Man wird in Iquique aussteigen und das heiße, trodene Grauen der Salpeter- bergwerke schauernd erleben. Weiter: Papatotia. Viele unbeschäftigte Hände reifen das Gepäck vom Schiff; paß auf und sieh nicht hinüber nach den farbigen Klippen des gefährlichen Meeres; sei nicht gebannt vom Anblick der Wellen, die über den Kai hinausschlagen —; denn die dienstfertigen Burken können dir entweichen, ehe du im Hotel („Hilf, Spanisch sprechender Portier!“) ihre phantastischen Geldträume für Koffertagen auf ein Häufel gemindert hast. Mit dem Auto des Gaf- freundes werden wir nach dem Borort Concone fahren, der Stätte des eleganten Lebens. Schön und langweilig sind die Häuser, die wunderbar appigen und gestuhten Gärten; schön und langweilig sind die Frauen, und nichts als langweilig ist der barbarische Luxus wie in allen Städten Südamerikas. Aber Remulco hat dafür die kindlichste improvisierter Städte, absetzt des Welt- betriebes, Indianerinnen, groß und braun, reiten durch die weißen, staubigen Straßen; die Böpfe mit roten Bändern durchlöcher, schon gewirkte Ponchos um die Schultern, im silbernen Schmuck der selbst gehämmerten Spangen, Ketten und Schilder.

Ungeheures Gebirge der Anden; Umeere von Steinen, groß wie Häuser. Rakeebäume zahllos, und der ewige Schnee als Kullisse dahinter. Und die reisenden Flüsse, die man auf dem kleinen Pferd durchqueren wird; Kaut- keld im Sattel der Indianer, die Weine hochgezogen, damit man nicht ganz durchnäßt hinüberkommt. Der Mulo wird einen in widerpenfigem Trab auf winzig schmalen Pfaden durch die stille Braut des südlichen Urmalbes tragen, der nicht geiß und verworren ist wie die Wälder des Mittags am Äquator herum. Qual- mende Flächen von ausgeblanntem Baumbestand, wo irgendwo Siebier sein Wellblechhaus aufgeschlagen hat. Glühende Oede der Pampas, wenn die Casuare, die Straße Südamerikas, vor dem Auto davonstieben! . . . In weiser Ferne das reiche Buenos Aires und die er- zählende schlaue Herrlichkeit von Rio.

Träume vom Westen, vom Süden, vom Osten. Ich will nichts wissen von den Teehäusern Japans. Nicht aus moralischen Prinzipien — bewachte Gott! — nur, weil ich weiß, daß sie längst für die Bedürfnisse des weißen Mannes zurechtgefugt sind. — Weiter ins Innere: Vielleicht ist Franz R., die geheimnisvoll schreibselige Dame, noch dort. Ich werde sie nicht besuchen, denn der Teufel hole die Zeitung und alle Korrespondentinnen. Habe ich nicht eine Empfehlung an Hamako Koshina, die Tochter Yamada Koshinas? Und bin ich nicht wieder liebzig Tage auf See gewesen? Ein Abend mit vollem Mond wird über dem Gärten ihrer Eltern aufsteigen, und da ich in der Zeit holder Westwindblüte ankomme. . . Wer träumt den Traum zu Ende?

Heute endlich war der große Tag. Ich habe die Tadeln im Reisebüro abgeholt; die steinen weißen, blauen, grünen Scheine, und lange Streifen, die mir das Tor der Welt öffnen. Liegen sie nicht neben mir auf dem Schreibtisch; neben dem Manuskriptblatt, auf das ich diese Zeilen schreibe? Wie manche Entladung, wieviel ängstliche Sparlichkeit war nötig — sie fiel oft schwer genug — um diese Bilets zu kaufen: eine Weltreise. Wieviel Atlanten habe ich gewälzt, wieviel Bücher über Länder und Kulturen gelesen, wieviel Schaperkündige gefragt, wieviel Reisebüros abgeklopft. Werde ich zwei Jahre ausbleiben dürfen, ohne daß der Beutel leer wird? Natürlich kommen Duzendpöner nicht in Betracht; aber die Frage war: Frachter oder ein Raften mit Einheits- säckle. Ob ich in Besten ein Pferd kaufen und einen Kurden als Führer nehmen kann; oder werde ich faul und nutzlos mit einer Reisegesellschaft traben? . . .

Nicht mehr zu zählende Erwägungen und Pläne sind in diese Fahrt getroffen! Wieviel Aufregung und Spannung!

Wohin, vor wenigen Stunden, als der Beamte mir die Fahrscheine aushändigte und das Geld einstrich und „Gute Reise“ wünschte (im Tonfall, wie ein Kellner „Geseignete Maßzeit!“ sagte) — da war von der großen Reisesfreude plötzlich nicht viel zu merken. Laßen Sie nicht: Ja, ich war traurig, denn die Musik, die jahre- lange; die Vorbereitung für diese Fahrt, die schwankende Hoffnung — alles zu Ende. Die Vorfreude dahin! Soll man da nicht traurig sein? Wenn man längst — gewiß durch zahllose Erfahrungen — weiß, daß der Traum schöner ist als die Erfüllung.

Fünf Erdteile werde ich sehen und zwei Jahre älter darüber werden. Ich spreche ein böses Glang von Yankee-Englisch und Spanisch mit deutschem Akzent. Ich habe vergessen, wie die deutsche Luft schmeckt (und von den politischen Mädeln weiß ich nur schattenhaft); meine Freundin hat mir seit sechzehn Monaten nicht mehr ge- schrieben, sicher hat sie sich verheiratet — ein höherer Staatsbeamter — gar teils ihr verdrängter Komplex, so- lange ich bei ihr war. Vielleicht stehen die geliebten Bücher schlecht verpackt in Kisten bei irgendeinem Spe- diteur und das schlimmste ist, mein zuerlässigster Freund, der wilde Joz, wird alt und krank geworden sein.

So werden sich die Dinge geändert haben. Ich sah die Welt, die ich nur flüchtig kannte, und finde zu Hause eine Welt, die ich nicht mehr kenne. Wahrscheinlich habe ich noch weniger gelangt als U. S. A. oder Indien, das ich zum zweiten Male sah.

Liegen nicht die kleinen blauen, grünen und weißen Scheine und langen Streifen neben mir, neben diesem Manuskriptblatt, auf das ich diese Strupel schreibe? Und mit Herzklopfen sage ich laut: ich werde reisen; und mit vornehm genommener Heimweh nach diesem spießhaft eingerichteten Leben, das ich bis gestern so satt hatte, daß nur die Aussicht auf diese große Fahrt mich an der Arbeit hielt. Ja: diese lange Reise, die als Ganzes so phantastisch verheißungsvoll war, sie wird sich, wie die Wochen und Monate hier, in unendlich viele kleine Situationen zerlegen. In Stunden der Schwermut, in Tagen endloser Leere, da nichts erregt und einen empor- reißt kann; in die ruhigen Clappen körperlicher Voll- kraft, wo jede Arbeit mit Freude getan wird; in die seltenen Zeiten, wo jeder Blick aufs Außen zur frucht- baren Inspiration wird; und in die wenigen Momente, in denen der Schwung des Erlebens, der Auftrieb der eigenen Seele die Erhöhung über alle Maßen schenkt! Aber habe ich die Schattierungen unseres Daseins nicht auch hier erlebt? Glück beim Anblick einer kümmerlichen Birne in einem frühlinghaften Bauerngarten; oder Taumel der Glade, wenn ein Einfall leuchtend auf- tauchte; oder Elend über blühinnige Tage des Kopf- wehs?

Sollte — sollte ich also die Kraft haben, zu ver- zichten? Hinzugehen zum Reisebüro, dem Beamten mit der Reulenerstimme sagen: „Ich kann nicht fahren! Neh- men Sie die Tadelts zurück.“

„Gewiß, mein Herr!“ sagt er, „15 Prozent Buchungs- gebühren müssen wir Ihnen abgeben.“ Und ich sage: „Ja“ — einverstanden und ohne Vorbehalt.

Nein! In zwei Wochen werde ich fahren. Zwar der gebundene Kreislauf meines Geins, meines Gehirns wird sich nicht ändern — aber er wird sich aus anderen, aus unbekanntem Quellen speisen.

Man wird bescheiden, wenn man die Dinge erreicht, die man ersehnte: Start zur Weltreise! Wohin ist der pathetische Klang dieser Worte gelassen?

## Wie Tyll Alenspel ein Bräutchen nahm, die Schwester heiratete und den Bruder unter den Tisch soff.

Als Tyll nach seinen ausgedehnten Fahrten wieder händrischen Boden betrat, war es tiefe Nacht in dem Walde vor Gent. Er war sehr müde, denn zehn Meilen sind auch für Tyll, den großen „Narren“, keine Kleinigkeit. Langsam schritt er über den wie eine Schlange sich windenden Pfad, bis ihm eine uralte Eiche den Weg verperrte. Ihre knorrigen, wie getroxenen Äste waren ein unheim- liches Bild gegen den sanft leuchtenden Nachthimmel, und in der Höhlung des morschen Stammes phosphoreierte es gelb wie Höllestein. Aber Tyll kannte keine Furcht vor diesen Dingen. Sie waren ihm lieber als alle Dumm- heit seiner Zeit, über die er die Lauge seines vorrefflichen Spottes mit viel Mut und Freude ergoß, aber auch mit einem Pippel Traurigkeit. Mit allerlei Gedanken für den kommenden Tag als beladen, legte sich Tyll Alenspel in die wind- und regengeschützte Höhlung der Eiche, im Wispern der vom Winde gerührten Millionen Blätter erquickenden Schlaf findend.

Wenn Tyls Magen nicht rebelliert, hätte er sicher bis in den Mittag geschlafen. Er gähnte noch, als er sein etwas unbehagliches Lager verließ, aber lustig wie fast immer, an ein reichliches Genter Frühstück, das er sich auf irgendeine Weise zu verschaffen gedachte, denkend, zog er furchig in den Morgen.

Als Tyll Alenspel dann in der ersten Schenke bei Brot, Käse und Bier von seinen letzten Kupferstücken den

Hunger stillte, hörte er Genter Bürger über zwei junge Kantippen, die kein Mann nehmen wollte, und über ihren verlassenen Bruder, den kein Mädchen nahm, sprechen. Tyll lauschte aufmerksam, denn er gedachte sich einen Spaß zu machen, um dabei vielleicht zu Gelde zu kommen, war doch sein Beutel leer wie eine blaugepugte, harterde Braten-schüssel.

Tyll trat nun an den Nachbarisch, gab sich zu er- kennen und sagte, daß er es wagen würde, eine der Kan- tippen zu seinem Weibe zu machen, man solle ihn nur mit den beiden bekannt machen. Darob erstaunt und er- freut über die Gegenwart des berühmten Spaßmachers Tyll Alenspel, lud man selbigen zum Sihen und zum Trinken, denn man witterte einen unterhaltsamen Schel- menstreich. Also trank und aß Tyll auf die Kosten eines di- den, heiteren Tuchhändlers, dessen Glas immer voll war, und gab von seinen Reizen und Witsen zum Besten.

Am den Mittag herum brähen sie dann beide auf. Es war gut, daß Tyll den Tuchhändler getroffen, denn die beiden Kantippen gehörten zu seinen Kunden. Er wollte ihn als Brügger Verwandten vorstellen, und das hatte Vorteile. „Ich rate Ihn, sich die Jüngste zu nehmen,“ sagte der Tuchhändler, „sie ist etwas geschmei- diger und hübscher als die Velttere!“ Tyll lächelte nur, als sie den Flur eines soliden Bürgerhauses betreten. Er hatte keine eigenen Gedanken und war kein seßhafter Gesell.

Sie warteten nicht lange, da kam die ältere der beiden Jungfern, und Tyll Alenspel entbot ihr seinen Gruß. Nachdem ihr der Tuchhändler flüsternd erzählt, um was es sich bei diesem Besuch handelte, errätete sie leicht, denn sie hoffte noch immer, der ganzen Stadt zum Trost, einen willfähigen Mann unter ihren Pantöffel zu bekommen. Die Schweltern waren sehr reich, aber nur die Jüngere hatte eine leidlich hübsche Frage. Sie selbst hatte graue Augen, salbes Haar, eine spitze Nase und an der Oberlippe eine dicke schwarze Warze. Auf Tyls Ge- läst zitterte eine Grimasse, als sie ihn aufforderte, am Mittagssaß teilzunehmen, und er drückte dem Tuch- händler, der sich verabschiedete, verständnisinnig die Hand. Das war ein gar feines Essen, das Tyll aß, und durch den Wein erfrischt und angeregt, erzählte er der Kantippe lose Geschichten, so daß sie darob wieder erötelte, aber nicht nachließ, sein Glas fortwährend zu füllen. Und so kam es, daß er sie auf den Mund mit der schwarzen Warze küßte und sie sich über ihre baldige Hochzeit einigte.

Tyll führte nun zwei Tage schon ein herrliches Leben, das ihm nach den letzten Hungertagen erdenklich wohlthat. Sein Bräutchen war eifrig und besorgt immer um ihn, bis daß sie ankündigte, ihre Schwester käme von einer Reise, und auch sie wolle nun jetzt hier. Tyll Alenspel spitzte die Ohren, denn die „Akte“ war ihm reichlich zu- wider. Als die Jüngere von der Absicht ihrer Schwester erfuhr, ward sie gar neidisch und kofettierte wohl reichend mit Tyll, um ihn für sich zu gewinnen. Und Tyll ließ sich gewinnen. Sie war blauäugig, schwarz und hatte einen frischen roten Mund. So kamen sie nach viel- schönem Kolen überein, am Sonntag Hochzeit zu machen, vor allen Menschen und Gott. Als sie das beide der älteren Schwester sagten, tat sie sehr erboht und schalt ihn einen Betrüger und tolln Hahn. Da lächelte Tyll Alens- pel, weil sich die Schweltern so hielten, und es wuchs ein Gedanke in seinem Hirn.

Die Fahrt durch die Stadt zur Kirche wurde mit allem, dem Reichtum der beiden Kantippen angemessenen Pomp durchgeführt. Ganz Gent war auf den Beinen und lauschte manche Ansicht über die Perion des Hochzeiters und dessen Wohlergehen unter zwei hoffärtigen Weibern aus. Als Tyll und sein Bräutchen vom Masten den Segen bekam, wurde ihm ganz bitter unter der Zunge, denn er liebte den Kampf gegen Not und Dummheit seines dumpfen Jahrhunderts. Was war gegen diese heilige Aufgabe ein kaltherziges Weib, sann Tyll, aber er aß und trank, ohne sich etwas merken zu lassen, wader an der sich bald drehenden Hochzeitstafel und sang ein lusti- ges Lied, das ihm viel Beifall brachte. Als Tyll am Abend von der Tafel aufstand, um einen Schritt in die Luft zu tun, hörte er, wie sein Weibchen einer Freundin versichert, sie werde ihn morgen schon unter ihre Kuratel nehmen und freue sich darauf. Tyll tat sich selber leid, aber er fand seinen Schelmgeist wieder, als sich ihm die Schwester mit der Warze näherte und ihm ein statt- liches Sächgen Silber bot, wenn er heute Nacht auf und davon gehe. — Tyll läß, daß der Spaß und Reiz der Kantippen ein gutes Geschäft war und die Möglichkeit bot, ein paar lustige Wochen zu verbringen. Er nahm an und lachte ihr offen ins Gesicht, als sie sagte: „Ich weiß, wer du bist! Du heißt Tyll Alenspel und bist ein Erz- schelm!“

Es war schon Mitternacht, als Tyll, nachdem er seinem Weibchen bald zu kommen versprochen, noch lange mit ihrem Bruder, einem alten Haudegen und Landstreich, einer Klasse nach der anderen den Hals brach und ihn endlich um drei Uhr morgens, nach manchem Liebes und krieges- rischem Schwach, hübschlich unter den Tisch soff. Es war Tyll recht, denn der jetzt gurgelnde Nachschmech war sehr misstrauisch, und außerdem war es hohe Zeit zum Ver- schwinden, um nicht dem lästigen Gesehof anheimzufallen. Tyll verließ vorsichtig das Haus und trat in die Morgen- dämmerung, in der eine Eule gestirte. Schnell durch- schritt er die Stadt, das Tor, „den Bürgern von Gent“ ein schadenfrohes Gelächter hinterlassend, das Gesicht gen Osten.

Alexander Merly.  
Verantwortlicher Redakteur: Carl Rinow, Berlin SO 18, Verlagsgesellschaft „Courier“, G. m. b. H., Berlin 80. Druck: Maurer & Dimmig, Berlin SO 18, Rosenfelder Str. 36/38.